

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Dienstvereinbarung (DV) 01/2019

zur Alarmierung bei Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen sowie der Erhebung und Verarbeitung von Personendaten im EDV-System FACT24

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Klinikumsvorstand

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

¹Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. ²Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

§ 2 Personeller Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

§ 3 Ziele

- (1) Am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. wird zur Alarmierung bei Großschadensereignissen sowie Stör- und Krisenfällen das elektronische Alarmierungs-Tool FACT24 installiert.
- (2) Diese Dienstvereinbarung regelt das Alarmierungsprozedere sowie die Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten von Mitarbeitern in diesem Alarmierungssystem.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Erstellung und laufende Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für Katastrophenfälle findet sich im § 14b Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA):

„(1) Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken haben zur Krankenversorgung in Katastrophenfällen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320), für besondere Schadensereignisse oder Gefahrenlagen für höchste Rechtsgüter Notfallpläne (Alarm- und Einsatzpläne) im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises und der kreisfreien Stadt als untere Gesundheitsbehörde aufzustellen und fortzuschreiben.“

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Großschadensereignisse, die zur Alarmierung von Beschäftigten oder einzelnen Beschäftigtengruppen führen können sind:
- Massenanfall von Verletzten (MANV)
 - Massenkarambolagen
 - Zug- und Busunglücke
 - Flugzeugabstürze
 - Terroristische Anschläge
 - Allgemeingefährliche Infektionskrankheiten
 - ABC/CBRN-Gefahrenlagen
 - Intoxikationen
- (2) Stör- und Krisenfälle, die zur Alarmierung von Beschäftigten oder einzelnen Beschäftigtengruppen führen können sind:
- Brände
 - Umweltgefahren (z.B. Sturm, Flut oder Erdbeben)
 - Ausfall der Stromversorgung
 - Ausfall der Sauerstoffversorgung
 - Ausfall der Wasserversorgung
 - Ausfall der Heizungsanlagen
 - Ausfall der Kommunikationseinrichtungen
 - Amoklauf
 - Bombendrohung/Bombenfund
 - Auffinden verdächtiger Gegenstände
 - Geiselnahme
- (3) ¹Sowohl bei Großschadensereignissen als auch bei Stör- und Krisenfällen wird eine definierte Führungsstruktur, die sogenannte Krankenhauseinsatzleitung (KEL), aktiv. ²Diese besteht aus dem Klinikumsvorstand sowie weisungsbefugten Mitarbeitern. ³Die KEL leitet unter Berücksichtigung von Alarm-, Einsatz- und Evakuierungsplänen alle Maßnahmen zur Bewältigung der vorherrschenden Schadenslage. ⁴Dabei obliegt die Verantwortung dem Klinikumsvorstand. ⁵Die Krankenhauseinsatzleitung setzt sich in Abhängigkeit von Art und Umfang des Großschadensereignisses bzw. des Stör- und Krisenfalles wie folgt zusammen:
- Ärztliche Direktor
 - Kaufmännische Direktorin
 - Pflegedirektor
 - Medizinische Einsatzleitung (MEL)
 - Chefarzt Zentrale Notaufnahme (ZNA)
 - Vertreter Geschäftsbereich Personal
 - Vertreter Geschäftsbereich Logistik und zentrale Dienstleistungen

- Vertreter Geschäftsbereich Technik und Bau
- Vertreter Geschäftsbereich IT und Medizintechnik
- Vertreter Stabstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Vertreter Marketing, Kommunikation und Medien/Presse

§ 6 Systembeschreibung

- (1) ¹F24 ist der führende Software-as-a-Service Anbieter für Alarmierung und Krisenmanagement (FACT24) in Europa. ²FACT24 ist ein webbasiertes Alarm- und Krisenmanagement-Tool, welches bei der Alarmierung von Mitarbeitern bei Großschadensereignissen oder Stör- und Krisenfällen unterstützt.
- (2) F24 verfügt über ein integriertes und nach ISO 27001 und ISO 22301 zertifiziertes Management-System für ISMS (Information Security Management System) und BCMS (Business Continuity Management System).
- (3) Die produktiven FACT24 Systeme der F24 werden in mehreren geografisch getrennten (Cloud)- Rechenzentren unterschiedlicher Provider in Deutschland betrieben.
- (4) F24 arbeitet mit folgenden Subunternehmern zusammen:
 - Telekom Deutschland GmbH
 - M-net Telekommunikations GmbH
 - 1&1 Versatel Deutschland GmbH
 - F24 IT-Services
 - TrustCase GmbH
- (5) ¹Der gesamte Datenverkehr der FACT24-Services über das Internet erfolgt verschlüsselt. ²Es werden keinerlei Wechseldatenträger für den Transport oder die Weitergabe sensibler Daten (z.B. personenbezogener Daten) verwendet.
- (6) ¹Die Administration und bedarfsgerechte Strukturierung des Tools liegt in der Verantwortung der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. ²Das (Ein-)Pflegen von personenbezogenen Daten obliegt dem Geschäftsbereich Personal. ³Es haben ausschließlich ausgewählte Mitarbeiter der vorgenannten Bereiche die Befugnis personenbezogenen Daten im System zu hinterlegen sowie zu bearbeiten. ⁴Die zuständigen Mitarbeiter werden mit unterschiedlichen Berechtigungen ausgestattet. ⁵Dadurch lässt sich für jeden Benutzer eine individuelle Zugriffsberechtigung auf die Applikation festlegen, die seiner Zuständigkeit entspricht. ⁶Die Autorisierung der Mitarbeiter erfolgt über passwortgeschützte und verschlüsselte Zugänge. ⁷Darüber hinaus werden alle Vorgänge, die im System vorgenommen werden protokolliert, so dass der Umgang mit personenbezogenen Daten stets nachvollziehbar ist. ⁸Sowohl der Zugriff als auch die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte ist nicht möglich.
- (7) ¹Generell kann keine unbefugte Systembenutzung stattfinden. ²Die EDV-Systeme sind über ein Identity Policy & Audit-System (IPA) provisioniert und ein Login ist nur mit personalisierter Kennung, Passwort und Zertifikat möglich.

§ 7 Alarmierungsablauf

- (1) ¹Die Entscheidung über die Alarmierung von zusätzlichem Personal über das Alarmierungs-Tool FACT24 obliegt dem diensthabenden Oberarzt der Anästhesie (X1-Dienst). ²Sowohl bei Großschadensereignissen als auch bei Stör- und Krisenfällen ist es dem X1-Dienst der Anästhesie möglich, durch den Einsatz des elektronischen Alarmierungs-Tools FACT24, vorprogrammierte Rundrufe auszulösen. ³Somit wird die Alarmierung von zusätzlichem Personal sichergestellt. ⁴Die Auslösung des Alarms kann über die Internetplattform des Tools, über eine App oder telefonisch erfolgen. ⁵Ausgenommen von der Alarmierung über das Alarmierungs-Tool FACT24 ist der Brandfall im Haus 8, Haus 9 und Haus 14. ⁶In dem vorgenannten Fall erfolgt die Alarmierung über die Brandmeldeanlage.
- (2) ¹Die Information der Mitarbeiter erfolgt über die Medien (z.B. Anruf, SMS oder E-Mail), die im Zuge der Einwilligungserklärung freiwillig angegeben wurden. ²FACT24 übermittelt automatisch die von dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. hinterlegten Alarmierungsnachrichten in Form von Text- und/oder Sprachmitteilungen an die vorgenannten Medien. ³Im Kontext der Alarmierung werden die Mitarbeiter gebeten, den Erhalt der Alarmierungsnachricht und darauf aufbauend ihre Verfügbarkeit zu quittieren. ⁴Bei Textnachrichten erfolgt die Quittierung über einen Link. ⁵Hingegen wird bei der telefonischen Benachrichtigung eine manuelle Eingabe via Ziffernblatt abgefordert. ⁶Gemäß dem Fall, dass ein Alarm positiv quittiert wird, wird des Weiteren die geschätzte Wegezeit bis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. abgefragt. ⁷Die Alarmierung und Quittierung kann in Echtzeit nachverfolgt werden. ⁸Autorisiert sind dafür nur der X1-Dienst der Anästhesie sowie weitere Mitglieder der Krankenhauseinsatzleitung.
- (3) ¹Mit der Alarmierung über das Alarmierungs-Tool FACT24 erhalten die Mitarbeiter die Information, an welchen Ort sie sich für die notwendige Hilfeleistung einfinden müssen. ²Der detaillierte Prozessablauf wird in den entsprechenden Alarm-, Einsatz- und Evakuierungsplänen definiert.

§ 8 Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Beschäftigtendaten

- (1) Um im Fall von Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen mittels des elektronischen Alarmierungs-Tool FACT24 den Beschäftigten Nachrichten auf ihr privates Mobiltelefon senden zu können, werden diese gebeten, dem Geschäftsbereich Personal die in § 9 dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Daten mitzuteilen und die Einwilligung für eine Verarbeitung im elektronischen Alarmierungs-Tool FACT24 zu erteilen.
- (2) Die Beschäftigten der Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sind jedoch nicht verpflichtet, ihrem Arbeitgeber diese Einwilligung zu erteilen. Die Angabe erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
- (3) ¹Die Beschäftigten haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. ²Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenverarbeitung/-speicherung statt.
- (4) Mitarbeiter, die nicht bereit sind, ihre personenbezogenen Daten in FACT24 speichern und verarbeiten zu lassen, oder die ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen haben, dürfen aus diesen Gründen nicht benachteiligt werden.

- (5) ¹Die Einwilligung der Beschäftigten, zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Alarmierung bei Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (siehe Anlage) gegenüber dem Geschäftsbereich Personal. ²Die Erklärung wird Bestandteil der Personalakte.
- (6) ¹Die darin erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich durch den Geschäftsbereich Personal sowie der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfasst und allein im digitalen Alarm- und Krisenmanagement-Tool FACT24 hinterlegt und verarbeitet. Eine Übermittlung in andere EDV-Systeme, wie beispielsweise das Personalinformationssystem SAGE oder das Dienstplansystem SP-Expert, ist ausdrücklich ausgeschlossen. ³Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (7) Mittels der erhobenen Daten werden die Beschäftigten in FACT24 struktur- bzw. funktionsgebundenen Rufgruppen zugeordnet.

§ 9 Verarbeitete Beschäftigtendaten in FACT24

Folgende persönliche Daten des Beschäftigten werden in FACT24 gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, ggf. Titel
- Personalnummer
- Struktureinheit
- Berufsgruppe
- Qualifizierungen
- Telefonnummer dienstlich
- Telefonnummer privat - mobil
- E-Mail-Adresse dienstlich

§ 10 Aktualisierung der Beschäftigtendaten in FACT24

- (1) ¹Einmal jährlich werden die in FACT24 hinterlegten Beschäftigten durch das System automatisch angeschrieben und um Überprüfung der Aktualität ihrer im System hinterlegten personenbezogenen Daten gebeten. ²Die Abfrage erfolgt über die betriebliche E-Mail-Adresse.
- (2) Der Beschäftigte erhält per E-Mail einen Link und kann somit seine personenbezogenen Daten direkt durch die Eingabe in das Abfragemenü aktualisieren.

§ 11 Freiwilligkeit des Einsatzes nach Alarmierung

- (1) Erreicht eine Alarmierung im Sinne des § 7 (1) bzw. (2) dieser Dienstvereinbarung einen Beschäftigten, der sich im Dienstfrei befindet, ist es ihm ausdrücklich freigestellt, sich an dem Einsatz zu beteiligen.
- (2) Er ist nicht verpflichtet, sich im Falle seiner persönlichen Nichtteilnahme, für die Gründe zu rechtfertigen.
- (3) ¹Beabsichtigt der Beschäftigte, sich an dem Einsatz zu beteiligen, ist die Rückmeldeprozedur nach § 7 dieser Dienstvereinbarung einzuhalten.

²Über die weitere Verwendung des Beschäftigten vor Ort entscheidet die Krankenhauseinsatzleitung.

- (4) ¹Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt der Alarmierung im Dienst befinden, bleiben bis zum Ablauf von 10 Stunden nach Dienstbeginn zum Einsatz verpflichtet. ²Nach Ablauf dieser Zeit ist der weitere Einsatz freiwillig im Sinne des Abs. 1.

§ 12 Anrechnung und Abrechnung der Arbeitszeit

- (1) Die Einsatzzeiten bei Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen im Sinne des § 5 dieser Dienstvereinbarung gelten als Arbeitszeit.
- (2) Die anzurechnende Arbeitszeit beginnt mit der Bestätigungsnachricht des Beschäftigten an das elektronische Alarmierungs-Tool FACT24.
- (3) ¹Nach dem Eintreffen im Universitätsklinikum muss der Beschäftigte zunächst seine Dienstbereitschaft bei der Mitarbeiterregistrierung anmelden. ²Nach Abschluss des Einsatzes hat sich der Beschäftigte bei der Krankenhauseinsatzleitung abzumelden. ³Die Einsatzzeiten werden in Listen durch die Krankenhauseinsatzleitung erfasst.
- (4) Über den Ausgleich der Einsatzzeiten entscheiden Dienststellenleitung und Personalrat im Einvernehmen nach Abschluss des Ereignisses, welches zur Alarmierung geführt hat.
- (5) Für die Dauer des Großschadensereignisses bzw. bei Stör- und Krisenfällen im Sinne des § 5 dieser Dienstvereinbarung darf auf Grund der Vorschrift des § 14 (1) ArbZG von folgenden gesetzlichen Regelungen abgewichen werden:
- Höchstarbeitszeit der Arbeitnehmer (§ 3 ArbZG)
 - Ruhepausen (§ 4 ArbZG)
 - Ruhezeiten (§ 5 ArbZG)
 - Werk tägliche Arbeitszeit von Nachtarbeitnehmern (§ 6 Abs. 2 ArbZG)
 - den besonderen Vorschriften, insbesondere für Ruf- und Bereitschaftsdienste (§ 7 ArbZG)
 - Sonn- und Feiertagsruhe und deren Ausgleich (§ 9 - 11 ArbZG).
- (6) Die durch die Einsatzleitung eingeteilten Einsatzleiter der Bereiche sollen darauf hinwirken, dass Beschäftigte, die erkennbar erschöpft sind, Pausen machen sowie nach 24 Stunden den Einsatz für mindestens 11 Stunden unterbrechen.

§ 13 Salvatorische Klausel

¹Wird in dieser Dienstvereinbarung auf tarifliche oder außertarifliche Bestimmungen verwiesen, gelten die Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. ²Bei Außerkrafttreten solcher Bestimmungen finden die im Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. im Übrigen geltenden tarifvertraglichen oder außertarif-vertraglichen Regelungen stattdessen Anwendung. ³Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

§ 14 Änderungen der Dienstvereinbarung

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzung von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer der Vertragsparteien Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
- (2) ¹Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung der Erprobung bedürfen.

²Deshalb soll 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Evaluation erfolgen und ggf. eine Anpassung der Regelung vorgenommen werden.

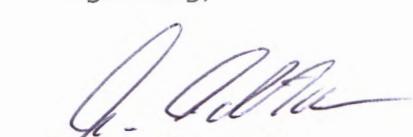
§ 15 Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) ¹Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft. ²Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ³Abweichend von Satz 1 vereinbaren beide Vertragsparteien ausdrücklich, dass diese Dienstvereinbarung nur unter der Voraussetzung in Kraft tritt, dass zeitgleich eine inhaltsgleiche Dienstvereinbarung für die im Bereich der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität tätigen Beschäftigten wirksam wird.
- (2) ¹Einvernehmlich kann die Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. ²Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu kündigen. ³Wird die Dienstvereinbarung von einem Vertragspartner aufgekündigt, bleibt diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung wirksam (Nachwirkung).
- (3) ¹Alle Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

Magdeburg, 19.02.2019


für den Klinikumsvorstand
Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA

Magdeburg,


für den Personalrat
der Vorsitzende Markus Schulze

Anlagen:

Einwilligungserklärung



Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Personendaten zur Alarmierung bei Großschadensereignissen

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Es handelt sich um eine Erhebung folgender personenbezogener Daten:

- Name, Vorname, ggf. Titel
- Personalnummer
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Struktureinheit
- Berufsgruppe
- Qualifizierungen

Die Grundlage der Erhebung bietet die Dienstvereinbarung 1/2019 – zur Alarmierung bei Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen sowie Erhebung und Verarbeitung von Personendaten im EDV-System FACT 24 in der jeweils gültigen Fassung. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich an den Geschäftsbereich Personal sowie der Stabstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Erfassung im digitalen Alarm- und Krisenmanagement-Tool übermittelt und struktur- bzw. funktionsgebundenen Rufgruppen zugeordnet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Bei Großschadensereignissen ist es dem diensthabenden Oberarzt bzw. Oberärztin der Anästhesie möglich, diese vorprogrammierten Rundrufe auszulösen und so schnell zusätzliches Personal zu alarmieren.

Rechtsgrundlagen

Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA):

- § 14b - Alarm- und Einsatzplanung für Katastrophenfälle
(1) Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken haben zur Krankenversorgung in Katastrophenfällen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320), für besondere Schadensereignisse oder Gefahrenlagen für höchste Rechtsgüter Notfallpläne (Alarm- und Einsatzpläne) im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises und der kreisfreien Stadt als untere Gesundheitsbehörde aufzustellen und fortzuschreiben.

Einwilligung

Hiermit erkläre ich mich mit der Erfassung und Verarbeitung der folgenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Alarmierung bei Großschadensereignissen im digitalen Alarm- und Krisenmanagement-Tool einverstanden. Änderungen gebe ich kurzfristig dem Geschäftsbereich Personal zur Kenntnis.

Name: _____ Vorname: _____
Titel: _____ Personalnummer: _____
Struktureinheit: _____ Berufsgruppe: _____
Qualifizierungen: _____
☎ dienstlich: _____ ☎ mobil: _____ ☎ privat: _____
✉ dienstlich: _____ ✉ privat: _____

Die Einwilligung ist freiwillig.

Ich habe jederzeit die Möglichkeit, meine Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenverarbeitung/-speicherung statt.

Diese Widerrufserklärung ist an das Universitätsklinikum Magdeburg Geschäftsbereich Personal (G2) zu richten. Mein Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ich diesen ausspreche. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung/Speicherung meiner Daten bleibt bis zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig.



(Ort und Datum)

(Unterschrift Mitarbeiter(in))